Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 32 (1940)

Heft: 4

Artikel: Wehrmännerhilfe in der Schweiz und im Ausland

Autor: Mühlemann, H.E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352981

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wehrmännerhilfe in der Schweiz und im Ausland.

Von H. E. Mühlemann.

Neben den Mobilisationskosten im engern Sinne sind seit dem Kriegsausbruch allen grossen Staaten grosse Verpflichtungen dadurch erwachsen, dass sie den Angehörigen der Wehrmacht, die als Ehegatten und Väter Unterstützungspflichten zu erfüllen haben, finanziell beistehen müssen. Es kann hier natürlich nicht die Rede davon sein, dass wir die Massnahmen aller Staaten, deren Heere mobilisiert sind, hier der Reihe nach darstellen. Wir möchten vielmehr einige Beispiele herausgreifen und Vergleiche zwischen dem Ausland und der Schweiz anstellen.

	Monatliche Wehrmännerunterstützung in			
	Grossbritannien Schilling	Frankreich Frz. Fr.	Deutschland RM.	Schweiz S.-Fr.
Ehefrau:				
Großstadt oder städtische Verhältnisse	max. 202.50	360.—	64.—	135.—
				112.50
Halbstädtische Verhältnisse . .		240.—		123.—
				100.—
Ländliche Verhältnisse . . .	min. 108.—	210.—		97.50
				87.—
Kinder:				
Großstadt oder städtische Verhältnisse	1. Kind 22.50	165.—	19.50	1. 54.—
				2. u. 3. 45.—
Halbstädtische Verhältnisse	2. » 13.50	120.—		1. 43.50
				2. u. 3. 36.—
Ländliche Verhältnisse	3., 4., 5. » 4.50	120.—		1. 36.—
				2. u. 3. 30.—

Wechselkurse: 1 Schilling = s. Fr. —.88. 1 franz. Fr. = s. Fr. —.10. 1 RM. = s. Fr. 1.76.

Zunächst müssen wir in bezug auf unsere Zusammenstellung festhalten, dass Vergleiche schwer sind, deswegen, weil die Kaufkraft in den verschiedenen Ländern ganz verschieden ist. Betrachten wir nur die absoluten Zahlen unserer Tabelle, so dürfen wir vielleicht zunächst einmal feststellen, dass wohl England, das den Ehefrauen der Mobilisierten einen Beitrag von 108 bis 202.50 Schilling pro Monat zukommen lässt, an der Spitze steht. In diesen Summen sind jedoch die Soldzuweisungen des englischen Wehrmannes an seine Familie teilweise inbegriffen. Die Unterstützung selbst beläuft sich auf 17 Schilling pro Woche, wozu noch die Soldüberweisung des Wehrmannes im Betrage von 7 bis 28 Schilling pro Woche kommt. Für das erste Kind wird pro Woche eine Unterstützung von 5 Schilling, 3 für das zweite und 1 Schilling für jedes weitere Kind ausbezahlt. Die Unterstützung in Grossbritannien erstreckt sich, wie übrigens auch in den andern kriegführenden und in den neutralen Staaten, nicht nur auf Ehefrauen und Kinder, sondern, wo nötig, auch auf solche Personen, die vom Wehrmann normalerweise zu unterstützen sind.

Die Unterstützungen, die der französische Staat ausrichtet, sind viel niedriger als diejenigen Grossbritanniens, wobei aber, wie bereits betont, auf die Kaufkraftunterschiede der englischen und französischen Währung hingewiesen werden muss. Die Wehrmännerhilfen sind verschieden gross, je nach der Gegend, in der die Angehörigen des Wehrmannes sich aufhalten. Die höchsten Unterstützungen werden für die Pariser Gegend ausbezahlt, während in einer zweiten Klasse alle Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern eingereiht sind und endlich eine dritte Klasse das ganze übrige Land umfasst. Die Unterstützungsbeiträge erreichen 12, 8 und 7 französische Franken pro Tag für die bezeichneten Gegenden, während für jedes Kind Fr. 5.50 für Paris und das Seine-Departement und Fr. 4.— für alle andern Gemeinden ausgerichtet werden.

Am wenigsten Angaben liegen vor über die Wehrmännerunterstützunngen in Deutschland. Der Betrag, den eine alleinstehende Ehefrau in einer deutschen Grossstadt erhält, steigt bis auf höchstens 64 RM. pro Monat. Die Kinderzulage beträgt im Höchstfall 19.50 RM. Die untere Grenze ist uns nicht bekannt, dagegen wird laut Verordnung noch eine Mietzinshilfe von rund 30 RM. im Monat ausbezahlt.

Alle diese Beträge sind, wenn wir bedenken, dass sie der Erhaltung einer ganzen Familie dienen müssen, verhältnismässig gering, mit Ausnahme der englischen, die ein ziemlich beachtliches Mass erreichen.

Vergleichen wir diese Unterstützungen mit der eben eingeführten Lohnersatzordnung in der Schweiz, so ergibt sich, dass wiederum, mit Ausnahme Englands, die Schweiz verhältnismässig hohe Beihilfen ausrichtet, wobei allerdings zu bemerken ist, dass nur in der Schweiz ein allgemeiner zweiprozentiger Lohnabzug gemacht wird; Frankreich beansprucht einen Teil der Entschädigungen für Ueberstunden für diesen Zweck, während in England und Deutschland der Staat allein für die Unterstützungen aufkommt. Frankreich hat für die vier Monate des Jahres 1939 einen Betrag von 3 Milliarden französischen Franken zur Verfügung gestellt. Entsprechende Summen wird die Wehrmännerunterstützung auch in den übrigen Staaten erfordern.

Gegenüber dem letzten Weltkrieg von 1914 bis 1918 zeigt sich der wichtige Unterschied, dass alle Staaten sich veranlasst gesehen haben, schon zu Beginn des Krieges und ihren Möglichkeiten entsprechend, grössere Summen zur Unterstützung der Wehrmännerfamilien bereitzustellen. Diese Erscheinung lässt sich zumindest in den demokratischen Staaten nicht zuletzt auf die Bemühungen der Gewerkschaften zurückführen, deren Macht heute bedeutend grösser ist als vor 25 Jahren. Auf der andern Seite aber ist es der Staat selbst und sind es vor allem die herrschenden Schichten, die mit diesen Massnahmen sozialen Spannungen grösseren Ausmasses, zu denen es Ende 1918 in fast allen Staaten gekommen ist, vorbeugen

wollen. Dazu kommt, dass sich auf die Dauer die Moral der Truppen nur dann aufrechterhalten lässt, wenn jeder einzelne Wehrmann die Gewissheit hat, dass seine Familie in dem Staat, für den er sich mit Gut und Blut einzusetzen hat, keine Not leidet.

Neben der finanziellen Beihilfe spielt jedoch ebenfalls eine wichtige Rolle die Sicherung des Arbeitsplatzes für die mobilisierten Wehrmänner. Auch hier sind in allen Staaten schon kurz nach Ausbruch des Krieges Massnahmen ergriffen worden, die bezwecken, dem heimkehrenden Wehrmann seinen Arbeitsplatz freizuhalten. Wir möchten hier nur hinweisen auf Frankreich, Grossbritannien, Belgien und das Dritte Reich. Auch der Bundesrat bereitet einen solchen Erlass vor, der den Grundsatz aufstellen sollte, dass jeder heimkehrende Wehrmann unter keinen Umständen seine Stelle besetzt finden darf, dass ihm während seiner ganzen Militärdienstzeit die Stellung nicht gekündet werden kann, und dass die Rechte, die aus einem längern Dienstverhältnis fliessen, durch den Militärdienst in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, dass in allen Staaten Anstrengungen unternommen worden sind, und dass auch die Schweiz, wenn auch nach langem Zögern, besonders, was den Lohnersatz betrifft, einen wichtigen Schritt vorwärts getan hat. Dennoch dürfen wir uns nicht verhehlen, dass gerade der neue zweiprozentige Lohnabzug bei vielen Arbeitern mit kleinem Lohn verbitternd gewirkt hat, und dass in diesem wie auch in einigen anderen Punkten Verbesserungen dieses Lohnersatzes angestrebt werden müssen.

Das Mindestaltergesetz und seine Auswirkungen.

Von Ferd. Böhny.

Eine kürzlich in allen Gewerkschaftszeitungen erschienene Korrespondenz hat auf das Mindestaltergesetz und seinen wesentlichen Inhalt hingewiesen. Erinnern wir uns darum hier einzig des eigentlichen Grundsatzes dieses Gesetzes: 1. Jugendliche, welche in öffentlichen und privaten Betrieben *a)* des Handels, *b)* des Handwerks und der Industrie, mit Einschluss der Heimarbeit, *c)* des Verkehrs, sofern nicht die bundesrechtlichen Vorschriften über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten anwendbar sind, *d)* des Gast- und Wirtschaftsgewerbes, des Schaustellungs- und Lichtspielgewerbes, *e)* verwandter Wirtschaftszweige beschäftigt werden, müssen das 15. Altersjahr vollendet haben. Grundsätzlich ist also die Kinderarbeit anscheinend verboten, doch ist sie z. T. noch zugelassen und erhält eine gewisse ge-